

Von Sumgait bis Baku: Versuch einer menschenrechtlichen Beurteilung

Vortrag auf der gemeinsamen Gedenkveranstaltung „Das hätte nie geschehen dürfen!“ im Rathaus Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf, 27. Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

die Nachricht von Massakern an der armenischen Minderheit in der aserbajdschanischen Industriestadt Sumgait erschütterte vor 22 Jahren das internationale Vertrauen in die Reformierbarkeit der UdSSR.

Interethnische Gewalt im Südkaukasus begleitete im 20. Jahrhundert sämtliche Krisen erst des russischen, danach des Sowjetimperiums: In jeder dieser Perioden des schwachen oder versagenden Staates wurde die armenische Bevölkerung, die Anfang des 20. Jahrhunderts in Nachitschewan sowie in Unter-Karabach noch in geschlossener Gemeinschaft siedelte, ermordet und schließlich bis auf einige wenige Hunderte vertrieben. Aus Zeitgründen beschränke ich mich heute Abend auf die dritte und letzte Etappe der Entarmenisierung Aserbajdschans. An ihrem Beginn stand die vom Stadtrat organisierte Massengewalt in der Industriestadt Sumgait vom 27. bis 29. Februar 1988. Etwa ein Zehntel der damals bis zu 260.000 Menschen zählenden Bevölkerung war armenisch. In ganz Aserbajdschan einschließlich des Autonomen Gebiets Berg-Karabach lebten nach dem offiziellen Zensus 475.000¹ Armenier.

Mir liegt die Anklageschrift des Staatsanwalts der Aserbajdschanischen Sowjetrepublik, I.A. Ismailow, vom September 1988 vor. Nach seinen Ermittlungen kamen bei den Sumgaiter „Ausschreitungen“ 32 Menschen ums Leben, 400 weitere wurden verletzt und 200 Wohnungen demoliert. Während also nach offiziellen Angaben in Sumgait „nur“ 32 Menschen (davon 26 Armenier und sechs Aserbajdschaner) getötet wurden, erwähnte die sowjetische Nachrichtenagentur TASS 400; Organisationen in Armenien und Russland gingen von 400 bis 500 Toten aus, unter Berufung auf die damals in Sumgait ausgestellten Totenscheine. Anfang Mai 1988 war in Jerewan eine Namensliste von 52 toten Armeniern aus Sumgait erstellt worden.

Ungeklärt bleibt auch die Zahl der Opfer unter den sowjetischen Militärangehörigen, denn am dritten Pogromtag wurde zur Evakuierung der Sumgaiter Armenier Militär eingesetzt, allerdings ohne Waffen! Angaben der Militärstaatsanwaltschaft zufolge sollen insgesamt 276 Militärangehörige bei diesem Einsatz „Schaden erlitten“ haben. Allerdings ging die Militärstaatsanwaltschaft nicht Augenzeugenberichten über getötete bzw. später ihren Verletzungen erlegene Offiziere und Soldaten nach².

Ebenso wenig wie die wirkliche Zahl der zivilen und militärischen Opfer je geklärt wurde, wurden die politisch Verantwortlichen in Sumgait und höheren Orts zur Rechenschaft gezogen, weder in der Sowjetzeit noch im unabhängigen Aserbajdschan. Nicht einmal jene stadtbekanntesten Größen, die in Brandreden öffentlich zum Massaker aufgerufen hatten, mussten sich gerichtlich verantworten, obwohl die Anstachelung zu interethnischem Hass sowohl unter dem sowjetischen, als auch dem Strafrecht der postsowjetischen Republiken einen Straftatbestand darstellt.

Nur gegen etwa einhundert zudem meist noch unter das Jugendstrafrecht fallende Täter wurden Verfahren eingeleitet. Am 2. März 1993 schlug das Büro des aserbajdschanischen Generalstaatsanwalts

¹ Einschließlich des Autonomen Gebiets Berg-Karabach. Spätere Erhebungen geben wegen der 1988 einsetzenden Massenflucht der Armenier aus Aserbajdschan kein reales Bild wieder.

² Babanov, Igor'; Voevodskij, Konstantin: Karabachskij Krizis. Sankt-Peterburg, 1992. S. 10, Fußnote 13

dem damaligen protürkischen Präsidenten Eltschibej eine Generalamnestie für die Pogromtäter vor. Schon die sowjetische Pressepolitik verhängte eine Informationsblockade über das Massaker. Statt einer ernsthaften juristischen oder publizistischen Aufarbeitung kam es zu unverantwortlichen Mutmaßungen und Unterstellungen. Das Mitglied der aserbajdschanischen Akademie, Professor Ziya Buniatow, hat vermutlich 1989 als erster die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt, dass Armenier die Massaker selbst provoziert bzw. organisiert hätten.

Eine andere Schuldzuweisung beruft sich auf angebliche Verfolgungen von Aserbajdschanern in der armenischen Stadt Rapan. Aserbajdschanische Flüchtlinge aus Rapan hätten dann in Sumgait Rache geübt. Allerdings konnten die sowjetischen Militärangehörigen, die Mitte Februar 1988 nach Rapan entsandt wurden, dort keinerlei Anzeichen für ethnische Spannungen feststellen. Und auch in Sumgait waren solche ortsfremden „Flüchtlinge“ nach Ende der Pogrome nirgends mehr anzutreffen.

Die Verbrechen von Sumgait zeichneten sich durch ihren Sadismus aus. Opfer wurden öffentlich gedemütigt und gefoltert, bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen, mit Benzin übergossen und lebendig verbrannt. Die sadistischsten Verbrechen wurden an Frauen begangen. Frauen und minderjährige Mädchen wurden teilweise vor den Augen ihrer Angehörigen vergewaltigt, bevor man sie umbrachte. Einem der Opfer wurde eine Metallstange in die Scheide gestoßen.

Im November 1988: kam es in sämtlichen von Armeniern bewohnten Städten und Siedlungen Aserbajdschans, vor allem jedoch in Kirowabad (heute Gjandsche), **Nachitschewan, Chanlar, Schamchor, Scheki, Kasach** und **Mingetschaur** zeitgleich zu Übergriffen auf Armenier, zu Tötungen, Gewalt und Plünderungen, ohne dass die Miliz einschritt. Mehrere Tausende, meist jugendliche Aserbajdschaner brachen zu „Demonstrationszwecken“ nach **Askeran** auf, einem Bezirkszentrum in Arzach, wo etwa 500 Armenier verletzt wurden. In den sowjetischen Medien sowie den Verlautbarungen des Stellvertretenden Generalstaatsanwalts der UdSSR, Katusjew, werden aber nur zwei Aserbajdschaner erwähnt, die bei diesem Zug umkamen: einer unter ungeklärten Umständen, der andere wurde von einem aserbajdschanischen Milizionär erschossen. Die verzerrte Medienberichterstattung heizte die ohnehin armenierfeindliche Stimmung enorm an.

Trotz nächtlicher Ausgangssperren und anderer „Sondermaßnahmen“ versuchten Aserbajdschanerbanden in Baku immer wieder, das **Armenierviertel Armenikend** zu stürmen.

In **Kirowabad** entlud sich die armenierfeindliche Stimmung in einem weiteren Pogrom gegen die dortige armenische Minderheit von 40.000. Ab dem 22. November 1988 wurden dort siebzig Versuche registriert, ein Armeniermassaker zu organisieren. Über sechzig armenische Häuser wurden in Brand gesetzt. Auch in der nahe gelegenen Kreisstadt **Chanlar** legten Aserbajdschaner an mehrere Armenierwohnungen Feuer. Ein größeres Blutbad in Kirowabad verhinderte nur der Umstand, dass im Unterschied zu Sumgait die Armenier Kirowabads traditionell in eigenen Ghettos leben, wo Hunderte von Frauen und Kindern aus anderen Stadtteilen Zuflucht suchten, und zwar in und um die armenische Kirche, die von einigen sowjetischen Soldaten mutig geschützt wurde. Als am 23. November 1988 in Kirowabad Aserbajdschaner drei Soldaten mit einer Handgranate angriffen, wurde das Kriegsrecht über Kirowabad, Baku und Nachitschewan verhängt.

Trotzdem kam es auch in Kirowabad zu sadistischen Exzessen: Armenische Insassen eines Altersheims wurden vergewaltigt. Am 24. November 1988 musste auch in Kirowabad, dessen Gründung auf Armenier zurückgeht und dessen Geschichte stets mit ihnen verbunden war, die armenische Bevölkerung evakuiert werden. Ebenso mussten über 500 armenische Frauen und Kinder mit Armeehubschraubern und -lastwagen aus **Nachitschewan** evakuiert werden, wo nach den Pogromen und Vertreibungen der Jahre 1919-1921 ohnehin nur noch etwa 2000 Armenier lebten.

Im November 1988 setzte die Massenflucht der Armenier aus Aserbajdschan ein, denn in beinahe allen Bezirken des Landes herrschte Pogromstimmung. Dazu kam eine allgegenwärtige Willkür im Alltag und Arbeitsleben: Fristlose Entlassungen, willkürliche Festnahmen, die stets von Misshandlungen begleitet wurden, Belästigungen auf offener Straße. Binnen zweier Wochen flüchten an die 200.000 Armenier aus Aserbajdschan. Im Januar 1989 waren nur noch im Autonomen Gebiet Berg-Karabach und den nördlich angrenzenden Bezirken (insgesamt etwa 170.000 Armenier) sowie in Baku Armenier geblieben.

Pogrom von Baku, 13. bis 19. Januar 1990: Schon im Sommer 1989 hatte sich die Volksfront Aserbajdschans gegründet, die ihren Zulauf vor allem der Kritik an der Regierung Sowjetaserbajdschans

verdankte, der sie zu große Nachgiebigkeit in der Karabachfrage vorwarf. Die Führung der Volksfront rief die Bevölkerung zu Taten auf, darunter zu Embargomaßnahmen, sowie zur Blockade Armeniens.

Anfang Januar 1990 befand sich die Landeshauptstadt Baku faktisch in der Gewalt der Volksfront. Dort erfolgten bereits seit Monaten Übergriffe auf die armenische Bevölkerung.

Bereits am 10. Januar 1990 richtete das Parlament der Republik Armenien eine besorgte Anfrage an den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, Michail Gorbatschow: „Es leiden unschuldige Frauen, Kinder und Alte. Es kommt zu Totschlag, Brandstiftung, Geiselnahme und zur Absperrung von Straßen und Brücken.“

Ab 13. Januar nahmen die Pogrome in Baku organisierte Gestalt an, die Stadt wurde methodisch, Haus für Haus, von Armeniern „gesäubert“. Wie zwei Jahre zuvor in Sumgait, kam es dabei zu Vergewaltigungen auch Minderjähriger und alter Frauen, zu Folterungen. Die Zufahrtswege in die Hauptstadt waren gesperrt. Wer überlebte, wurde zum Hafen geschickt, von wo die Armenier per Schiff evakuiert wurden, zunächst nach Turkmenien. Hunderte von Flüchtlingen aus Baku bestätigten in ihren Berichten, dass die von der Volksfront organisierten und gelenkten Pogrome nach einem gleich bleibenden Schema abliefen: Zehn bis 20 Pogromtäter drangen in eine Wohnung ein und begannen, die Mieter zu terrorisieren, zu schlagen und zu quälen. Dann zeigten sich Vertreter der Volksfront und schlugen den eingeschüchterten Armeniern vor, sich unverzüglich zum Hafen zu begeben. Ihnen wurde erlaubt, Handgepäck mitzunehmen, doch dann nahm man ihnen alles Bargeld, Sparbücher und Wertsachen ab. Im Hafen befand sich ein Wachposten der Volksfront. Die Flüchtlinge wurden hier erneut durchsucht, bisweilen erneut geschlagen. Da es sich bei den zu diesem Zeitpunkt noch in Baku verbliebenen Armeniern in der Mehrheit um ältere Menschen handelte, starben viele von ihnen kurze Zeit darauf infolge der erlittenen Traumata.

Die Anzahl der bei dem Bakuer Pogrom Getöteten ist ebenfalls ungeklärt. Wiederum kam zu keinen gerichtlichen Untersuchungen. Es gibt zahlreiche Zeugnisse für Totschlag, der mit besonderer Grausamkeit einherging (zum Beispiel wurden Opfer lebendig verbrannt). Aserbaidsschaner bzw. Angehörige anderer Nationalitäten, die Armeniern zu helfen versuchten, setzten sich selbst der Gefahr aus. Die armenische Kirche Bakus wurde in Brand gesetzt, ohne dass die Miliz einschritt.

Nachdem die großen urbanen armenischen Minderheiten aus Aserbaidsschan vertrieben worden waren, richtete sich die organisierte Massengewalt nun auf die Armenier des Autonomen Gebiets Berg-Karabach sowie der beiden nördlich angrenzenden Bezirke Chanlar und Schahumjan. Während sich die von der Volksfront organisierten Pogrombanden in Baku tagelang austoben konnten, ohne dass die Armee einschritt, wurde über Karabach das Kriegsrecht verhängt. Ungehindert und ungestraft fielen Angehörige des aserbaidsschanischen OMON³ über die wehrlose armenische Bevölkerung her, trieben Vieh fort, brannten Scheunen nieder und sprengten die Leitung, die Karabachs Hauptstadt Stepanakert (mit damals 50000 Einwohnern) mit Trinkwasser versorgte. Wer in Karabach gegen diese Willkür protestierte, wurde zunächst in so genannten „Filtern“ (eine Einrichtung, die später im Tschechenkrieg zu trauriger Berühmtheit gelangte) halbtot geprügelt und anschließend in das berüchtigte Gefängnis von Schuschi gesteckt, das die Insassen nur gegen gewaltige Bestechungsgelder überlebten.

Am 16. Januar 1990 beschloss die Führung Aserbaidsschans die reguläre Beschießung der armenischen Dörfer in Schahumjan und Chanlar von Bodentruppen sowie von Hubschraubern aus. Das Dörfchen Manaschid (Bezirk Schahumjan) wurde besonders brutal zusammenkartätscht.

Im Jahr darauf, von April bis Ende Juli 1991, folgte die so genannte „Operation Ring“. Dabei handelte es sich um die Zwangsumsiedlung der Bevölkerung armenischer Dörfer des Autonomen Gebiets Berg-Karabach und der angrenzenden Bezirke.

Die „Operation Ring“ erfolgte als „search and destroy“-Aktionen unter dem Vorwand von Ausweiskontrollen sowie Waffenbeschlagnahmung. Sie entvölkerte 24 armenische Dörfer des Autonomen Gebiets Berg-Karabach, der Bezirke Schahumjan und Chanlar. Nach armenischen Angaben wurden zwischen fünf- bis zehntausend, nach aserbaidsschanischen sogar 32.000 Menschen zwangsumgesiedelt (ein aserbaidsschanischer Sprecher auf einer Pressekonferenz in Moskau am 22. Mai 1991). Bei der mit schierem Terror durchgeführten Aktion starben bis zu 170 Armenier. Die Vertreibungen und Deportati-

³ Der aserbaidsschanische OMON besaß bereits Anfang 1991 über 4000 Angehörige.

onen erreichten laut Bericht einer späteren KSZE-Mission vom 28. Februar 1992 ihren Höhepunkt in den Monaten April und Mai 1991. Wie es in der Erörterung des Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen heißt, beendete einzig der Selbstauflösungsprozeß der UdSSR die Zwangsaussiedlung sämtlicher Armenier Karabachs⁴.

Die „Operation Ring“ verlieh dem Karabach-Konflikt erstmals militärisches Ausmaß. Doch weder die militärische Operation selbst, noch die in ihrem Verlauf begangenen zahlreichen Verbrechen an der Zivilbevölkerung fanden je ihre angemessene politische oder juristische Aufarbeitung.

Das Autonome Gebiet Berg-Karabach befand sich im März 1991 bereits im Ausnahmezustand. Es stand seit Ende 1989 unter dem Militärregime eines so genannten „Organisationskomitees“ mit den berüchtigten Viktor L. Poljanitschko⁵ und General Safonow an der Spitze. Ausführende Organe waren die dem Innenministerium der Aserbaidschanischen Sowjetrepublik unterstellte 23. Division der Sowjetarmee unter Oberst Budejkin sowie die neu gebildeten Sondereinheiten des ebenfalls dem Innenministerium unterstehenden OMON. Einer der aserbaidschanischen Hauptverantwortlichen war der damalige Innenminister (Sowjet-)Aserbaidschans, Mamed Assadow.

Wie sind also die geschilderten Ereignisse aus menschenrechtlicher Sicht zu bewerten? Nach dem Römer Statut von 1998 fallen gemäß Artikel 7, Absatz 1 Massenmord, Folter, Vergewaltigung, Zwangsumsiedlung und Deportation unter die Verbrechen gegen die Menschheit bzw. Menschlichkeit, ebenso wie Verfolgung ganzer Gruppen einzig auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit. Armenier bezeichnen die organisierte antiarmenische Massengewalt in Aserbaidschan jedoch auch als Genozid. Ohne einer inflationären Verwendung dieses Begriffs das Wort reden zu wollen, möchte ich in diesem Zusammenhang an eine Definition von Raphael Lemkin erinnern, den Hauptautor der Genozid-Konvention der Vereinten Nationen. Im 9. Kapitel seines 1944 veröffentlichten Buches „Axis Rule in Occupied Europe“ führte Lemkin aus, dass Genozid nicht notwendigerweise die sofortige Vernichtung einer Nation bedeutet, es sei denn, Genozid werde von Massentötungen sämtlicher Mitglieder dieser Nation begleitet. Vielmehr bezeichne Genozid einen „koordinierten Plan verschiedener Handlungen, die auf die Zerstörung der Lebensgrundlagen nationaler Gruppen abzielen, mit dem Ziel, die Gruppen als solche zu vernichten. Die Zielsetzung eines derartigen Plans wäre die Desintegration der politischen und sozialen Institute, der Kultur, Sprache, Nationalgefühle, Religion sowie der wirtschaftlichen Existenz nationaler Gruppen, und die Zerstörung der persönlichen Sicherheit, der Freiheit, Gesundheit, Würde und sogar des Lebens der Individuen, die zu solchen Gruppen gehören. Genozid richtet sich gegen die nationale Gruppe als Einheit, und die entsprechenden Handlungen sind gegen Individuen nicht in deren individueller Eigenschaft gerichtet, sondern als Angehörige der nationalen Gruppe.“

Falls wir diese Definition auf die Situation in Aserbaidschan anwenden, so müssen wir feststellen, dass im Verlauf des 20. Jahrhunderts durch wiederholte und vorsätzliche Akte der Massenverfolgung und Massentötung genau die von Lemkin beschriebene Wirkung erzielt wurde: eine bis dahin deutlich unterscheidbare Ethnizität – in diesem Fall die Armenier – wurde auf dem Staatsgebiet Aserbaidschans vernichtet. Die wenigen Armenier, die noch im Land leben bzw. Menschen, die teilweise von Armeniern abstammen, verbergen ihre Identität oder Abstammung aus Furcht vor weiterer Diskriminierung und Verfolgung.

Von einem öffentlichen Diskurs über die vor einer Generation begangenen Verbrechen oder von Unrechtsbewusstsein für die Entarmenisierung Aserbaidschans scheint die aserbaidschanische Gesellschaft weit entfernt. Im Mittelpunkt ihrer asymmetrischen Wahrnehmung steht ausschließlich das eigene Leid, das primär durch Aserbaidschans Kriegshandlungen in Berg-Karabach ausgelöst wurde. Seit dem 31. März 1998 gilt dieser Tag als offizieller Genozidgedenktag in Aserbaidschan. Er bezieht sich auf das Jahr 1918 und einen damaligen angeblichen Genozid der armenischen Minderheit an der aserbaidschanischen Mehrheit. 1999 hat Aserbaidschan beim Kriegsverbrechertribunal in Den Haag beantragt, die Tötung von Aseris durch karabach-armenische Einheiten während der Einnahme von Chodschali in der Nacht des 25. Februar 1992 als Verbrechen gegen die Menschheit zu ahnden. Den Hunderttausenden von armenischen Mitbürgern, die bis 1990 in Städten und Dörfern Aserbaidschans

⁴ United Nations, Human Rights Committee: Consideration of reports submitted by states parties under Article 40 of the Covenant: Initial reports of states parties due in 1997; addendum; Armenia. § 29. Internet-Fundstelle: www2.hri.org/bodies/ccpr-c-92-add2.html, S. 5

⁵ Poljanitschko war Zweiter Sekretär der KP Aserbaidschans.

gelebt haben, verweigern die Gesellschaft und die Regierung Aserbaidschans bis heute jegliche Empathie, trotz massenhafter Enteignung und Zwangsvertreibung unter Bedingungen des Terrors.

Dass Aserbaidschan zumindest in der nichtwissenschaftlichen Publizistik auch international die Deutungshoheit gewinnen konnte, liegt nicht zuletzt am Schweigen der armenischen Opfer. Wie alle traumatisierten Kollektive haben sie in ihrer großen Mehrheit ohnmächtig resigniert, als ihre Leiden und ihr Bedürfnis nach Gerechtigkeit allzu schnell in Vergessenheit gerieten. In deutscher Sprache liegt bis heute keine umfassende Dokumentation der letzten Phase der Entarmenisierung Aserbaidschans vor, geschweige denn eine das gesamte 20. Jahrhundert umfassende Untersuchung. Angesichts der fortgesetzten Kriegsdrohungen, die aserbaidchanische Präsidenten und Verteidigungsminister fortgesetzt sowohl gegen die karabacharmenische Bevölkerung, als auch den Nachbarstaat Armenien ausstoßen, ist die mahnende Erinnerung an das Schicksal der Armenier in Aserbaidschan dringend geboten, um zukünftige Wiederholungen derartiger Verbrechen gegen die Menschheit zu verhindern. Verbrechensprävention und Friedenssicherheit sind in diesem Fall eng mit der juristischen, wissenschaftlichen und menschenrechtlichen Aufarbeitung der erst 22 bis 20 Jahre zurückliegenden Ereignisse verbunden.

Zur Autorin:

Tessa Hofmann ist der Geburts- und Autorenname der deutschen Soziologin und Autorin Tessa Savvidis. Sie lebt und arbeitet in Berlin. Nach dem Abitur 1969 in Hannover studierte sie bis 1974 Slawistik, Armenistik und Soziologie. 1974/75 war sie postgraduierte Forschungsstipendiatin an den Staatsuniversitäten Sankt Petersburg (Russland), Jerewan (Armenien) und Tbilissi (Georgien). 1982 promovierte sie und ist seit 1983 wissenschaftliche Angestellte am Osteuropa-Institut der FU Berlin. Als Sachbuchautorin und Herausgeberin hat Hofmann zahlreiche, in acht Staaten erschienene Publikationen zur Geschichte, Kultur und Gegenwartslage Armeniens und der armenischen Diaspora, zur Genozidforschung, zu Minderheiten in der Türkei und im Südkaukasus veröffentlicht. Seit 1979 arbeitet sie in der ehrenamtlichen Menschenrechtsarbeit als Armenien-Koordinatorin der Gesellschaft für bedrohte Völker und als Vorsitzende der Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung g.e.V. (AGA). Am Lehrstuhl für Soziologie des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin ist sie Mitarbeiterin bei der Konzipierung, Beantragung und Implementierung von Forschungsvorhaben mit den Schwerpunkten Migrations- und Minderheitenforschung im Bereich Ost- und Südosteuropas sowie des Südkaukasus.